

Vorlage zu TOP 7 (Öffentlicher Teil) VR-Sitzung WV kAÖR am 26.09.2017

Gebührenkalkulation	Abwasser	2018	/2019
---------------------	----------	------	-------

Der Verwaltungsrat wird gebeten, folgenden

BESCHLUSS

zu fassen:

1. Die jährlichen Gebühren betragen ab 01.01.2018 für

nie mienerzcinaszważzerneżennemie	die	Niedersch	lagswasserbeseitigung
-----------------------------------	-----	-----------	-----------------------

bei privaten Grundstücksflächen
bei öffentlichen Grundstücksflächen
0,15 € je m² versiegelte Fläche und Jahr.
0,26 € je m² versiegelte Fläche und Jahr.

die Schmutzwasserbeseitigung

Entsorgungsbereich Dannenberg
Entsorgungsbereich Hitzacker
zzgl. Grundgebühr
2,59 € je m³ Schmutzwasser
2,44 € je m³ Schmutzwasser
52,00 € je Jahr und Wohneinheit

die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- Kleinkläranlagen
- abflusslose Sammelgruben
52,16 € je m³ Schmutzwasser
21,33 € je m³ Schmutzwasser

- 2. Die 2. Änderungssatzung zur "Abwasserabgabensatzung zur zentralen Schmutz- und zentralen Niederschlagswasserbeseitigung" wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- 3. Die 4. Änderungssatzung zur "Gebührensatzung dezentrale Abwasserbeseitigung" wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Dannenberg, im September 2017

Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR

Dr. Horchelhahn



Begründung:

Gemäß § 7 Ziff. 5 Nr. 1 der Unternehmenssatzung entscheidet der Verwaltungsrat über den Erlass von Satzungen bezogen auf den Gegenstand der kommunalen Anstalt. Entscheidungen gemäß § 7 Ziff. 5 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung des Samtgemeinderates.

Die Gebührenkalkulation hat nach Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (§ 5 NKAG) zu erfolgen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Entsprechend den Regelungen in der Abwasserbeseitigungssatzung der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR besteht bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Hitzacker (Elbe) eine rechtlich selbständige Anlage.

Die Kosten für die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren für den Zeitraum 2018/2019 wurden unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse 2014 und 2015 (abgeschlossener Kalkulationszeitraum) sowie unter Berücksichtigung der Planansätze 2018 und 2019 ermittelt.

Der überwiegende Teil (ca. 65 %) des gebührenfähigen Aufwandes besteht aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen).

Zu dem gebührenfähigen Aufwand ist anzumerken, dass der größere Teil davon auf die Straßenentwässerung entfällt. Dieses ist u. a. darin begründet, dass bezüglich der Grundstücksentwässerung die von den Anliegern gezahlten Beiträge in Höhe von 492.398,84 € zusätzlich zu den hälftigen Zuschüssen von gesamt 291.088,89 € in Abzug gebracht wurden; dagegen konnten von den Kosten für die Straßenentwässerung nur die hälftigen Zuschüsse in Abzug gebracht werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass die kalkulatorischen Kosten der Grundstücksentwässerung lediglich entsprechend dem Anschlussgrad an der Oberflächenentwässerung in Höhe von 40 % als gebührenfähiger Aufwand in Ansatz gebracht werden konnten.

Die jährliche Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt seit 01.01.2016:

- a. bei privaten Grundstücksflächen: 0,14 € je m² versiegelte Fläche/Jahr
- b. bei öffentlichen Flächen: 0,25 € je m² versiegelte Fläche / Jahr

Die Trennung des Grundstücksanschlusses vom Regenwasserkanal seitens der privaten Grundstückseigentümer zwecks zukünftiger Versickerung auf dem Grundstück erfolgte nicht in dem Umfang, wie dies mit der Einführung der Niederschlagswassergebühr zu erwarten war. Bei der Erstkalkulation ist von 164.508 m² angeschlossener privater Flächen ausgegangen worden, wobei diese Zahl im Zuge der fortlaufenden Überprüfung der Grundstücksanschlüsse auf 177.000 m² heraufgesetzt worden ist. Die aktuelle Kalkulation geht von 176.000 m² bzw. 175.500 m² für 2019 aus.

Nach der Kalkulation ergeben sich die neuen Gebührensätze wie folgt:

- a. bei privaten Grundstücksflächen: 0,15 € je m² versiegelte Fläche/Jahr
- b. bei öffentlichen Flächen: 0,26 € je m² versiegelte Fläche / Jahr



Schmutzwasserbeseitigung

Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen (wegen des angeordneten Benutzungszwangs). Die Kosten der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten gehören auch die Gemeinkosten einschließlich der anteiligen Kosten für den Hauptverwaltungsbeamten o.ä. und die Volksvertretung der Gemeinde oder des Landkreises, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (Eigen- und bzw. oder Fremdkapital).

Bei der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- bzw. Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Die Zugrundelegung von Wiederbeschaffungswerten würde zu einem <u>erheblichen</u> Anstieg der Gebühren führen.

Zu den ansatzfähigen Kosten gehört zwingenderweise auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Bisher wurde in den Gebührenkalkulationen des WV (wie auch weiterhin bei der Niederschlagswassergebühr) die Eigenkapitalverzinsung zum Ansatz gebracht. Das Eigenkapital ist in diesem Fall das im Anlagevermögen gebundene Kapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen); bei der Verzinsung des Eigenkapitals bleibt zwingenderweise der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. Hierbei wird auf die kalkulatorischen Zinsen abgestellt, wobei nicht zwischen einer Verzinsung von Eigen- oder Fremdkapital unterschieden wird (§ 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG: "zu den Kosten gehören … sowie eine angemessene Verzinsung des Kapitals …"). Das kommunale Abgabenrecht selbst bestimmt keine konkrete Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes. Der WV hatte bisher einen kalkulatorischen Zinssatz von 5,5% angesetzt. Gemäß verschiedenen Urteilen in der Vergangenheit der Verwaltungsgerichte werden folgende Zinssätze als gerechtfertigt angesehen:

OVG Münster 2005: 7,7%

VG Düsseldorf 2010: 7,1% für 2010

VG Aachen 2016: 6,7% für 2015; 6,6% für 2016; 6,5% für 2017

Von der bisherigen Methode der Eigenkapitalverzinsung muss sich nunmehr gelöst werden. Aufgrund der jährlichen Abschreibungen verringert sich das Anlagevermögen (Restbuchwerte) fortlaufend, da nicht im selben Maß neu investiert wird. Die davon abzuziehenden Beiträge und Zuschüsse werden jedoch zu den vollen Ursprungswerten angesetzt, bleiben also unverändert bzw. steigen in der Gesamthöhe weiter an (in Abhängigkeit von neu veranlagten Grundstücken). Dieses hat nunmehr den Effekt, dass das verbleibende zu verzinsende Eigenkapital insoweit aufgezehrt ist bzw. im negativen Bereich liegt. Somit ist keine Eigenkapitalverzinsung mehr errechenbar.

Sowohl für den Erwerb der Abwassersparte von der Samtgemeinde Elbtalaue als auch für die Finanzierung von Investitionen sind Darlehen aufgenommen worden (für den Erwerb der Abwasserentsorgung Hitzacker wurden auch Darlehen von der Samtgemeinde übernommen). Für den Aufwand des Fremdkapitals ist nunmehr die Fremdkapitalverzinsung anzusetzen. Hierbei kommt in diesem Fall kein kalkulatorischer Zinssatz zum Tragen, sondern es sind die tatsächlichen Zinsen, die für das Fremdkapital anfallen (Darlehenszinsen), zu berücksichtigen. Insoweit weicht die Gebührenkalkulation für 2018/2019 vom bisherigen Kalkulationsmuster ab.

Die Kostenbestandteile im Einzelnen sind:

- Materialaufwand Kläranlage
- Materialaufwand Kanal
- Unterhaltung Kläranlage



- Unterhaltung Kanal
- Personalkosten
- Sonstige Aufwendungen
- Kfz Kosten
- Leitungskataster
- Hebedaten Kostenbeteiligungen
- Abwasserabgabe
- Steuern
- Abschreibungen
- Verzinsung des aufgewandten Kapitals

Bisherige Gebühren:

Entsorgungsbereich Dannenberg

zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2,44 €/m³

Entsorgungsbereich Hitzacker

zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2,28 €/m³ + 52,- €/Wohneinheit

b. dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Kleinkläranlagen 42,12 €/m³ Sammelgruben 16,33 €/m³

Da der Berechnungsmaßstab der Trinkwasserverbrauch ist, bestehen damit bei einem angenommenen durchschnittlichen Verbrauch von 80 m³/a für Kunden im Entsorgungsbereich Dannenberg Jahreskosten von 195,20 €/a, im Entsorgungsbereich Hitzacker 234,40 €/a (ohne Regenwasser).

Nach der Kalkulation ergeben sich die neuen Gebührensätze wie folgt:

Entsorgungsbereich Dannenberg

zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2,59 €/m³

Entsorgungsbereich Hitzacker

zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2,44 €/m³ + 52,- €/WE

b. dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Kleinkläranlagen 52,16 €/m³ Sammelgruben 21,33 €/m³

Es entstehen damit bei einem angenommenen durchschnittlichen Verbrauch von 80 m³/a für Kunden im Entsorgungsbereich Dannenberg Jahreskosten von 207,20 €/a, im Entsorgungsbereich Hitzacker 247,20 €/a (ohne Regenwasser). Damit steigen die Kosten für die Kunden in Dannenberg um 12,00 €/a, für die Kunden in Hitzacker um 12,80 €/a.

<u>Anlage</u>

Prämissen - Kalkulation - Satzung

4